LEV-Spartipps für Familien

- **Freie Fahrt für 1er Schüler am Montag, 3. August 2015**
  Bayerische Schülerinnen und Schüler mit der Note „Sehr gut“ oder entsprechender Punktzahl im Zeugnis (bitte Kopie und Ausweis mitführen) können kostenlos den ganzen Tag mit allen Regionalzügen der Deutschen Bahn durch ganz Bayern reisen. Neben den Regionalzügen sowie den S-Bahnen von DB Regio beteiligen sich auch viele andere Eisenbahnverkehrsunternehmen in Bayern zu den gleichen Konditionen an der Aktion. Hierzu zählen die EB, die BOB, die VBG, die RBG, die BRB, die BLB sowie die BZB auf der Strecke von Garmisch-Partenkirchen bis Grainau. Auch agilis und Meridian können genutzt werden. Zusätzlich können die Schüler bis Ulm Hbf, Sonneberg (Thür) Hbf, Salzburg Hbf, Kufstein und über die Außerfernbahn fahren.

- **Weitere Angebote der Deutschen Bahn**:
  Mit der ermäßigten **BahnCard** fahren **Schüler, Azubis und Studenten** ein Jahr lang günstig durch Deutschland und Europa. Die ermäßigte BahnCard 25 kostet nur 41 Euro, die BahnCard 50 gibt es für 127 Euro (jeweils in der 2. Klasse). Die **Jugend BahnCard 25** kostet **einmalig** nur 10,- € (Bearbeitungsgebühr) und gilt von 6 bis einschließlich 18 Jahre. Junge Reisende sparen immer 25 % auf den Normalpreis und auch auf die Sparangebote der Deutschen Bahn.

- **Leistungen des Bildungs-und Teilhabepakets im Rahmen der Grundsicherung**
  Kinder von Eltern, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

1. *Mehraufwendungen für Mittagessen in Kita, Schule und Hort: Einen Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen gibt es dann, wenn Schule, Hort oder Kita ein entsprechendes Angebot bereithalten. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern liegt bei einem Euro pro Tag.*
2. *Lernförderung: Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.*
3. *Kultur, Sport, Mitmachen: Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen. Deswegen wird zum Beispiel der Beitrag für den Sportverein oder für die Musikschule in Höhe von monatlich bis zu 10 Euro übernommen.*
4. *Schulbedarf und Ausflüge: Damit bedürftige Kinder mit den nötigen Lernmaterialien ausgestattet sind, wird den Familien zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gezahlt: zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und jeweils im Februar darauf 30 Euro - insgesamt 100 Euro. Zudem kommt jetzt auch die Kostenübernahme eintägiger Ausflüge in Schulen und Kitas in Betracht. Mehrtägige Klassenfahrten werden wie bisher erstattet.*
5. *Schülerbeförderung: Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Sind die Beförderungskosten erforderlich, können sie nicht*

aus dem eigenen Budget bestritten werden und werden sie nicht anderweitig abgedeckt, werden diese Ausgaben erstattet.
Gemäß Bundeskindergeldgesetz besteht ein Anspruch auf die Schulpauschale für die Schule auch für Empfänger von Kinderzuschlag. In diesem Fall wird die Leistung von der zuständigen Kindergeldkasse bezahlt.

- **Kostenfreiheit des Ganztagsbetreuung**
  In der offenen und gebundenen Ganztagsschule sind an staatlichen Schulen für eine Förderung und Betreuung an vier Wochentagen bis 16.00 Uhr grundsätzlich keine Teilnehmerbeiträge der Erziehungsberechtigten mehr vorgesehen. Für zusätzliche Angebote in der Zeit nach 16.00 Uhr oder am Freitagnachmittag kann ein Teilnehmerbeitrag von jenen Eltern erhoben werden, die zusätzlichen Betreuungsbedarf haben und ihre Kinder dafür gesondert anmelden.

- **Kostenfreiheit des Schulweges**
  Grundsätzlich haben Schüler ab Jahrgangsstufe 11 keinen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. Zur Vermeidung von Härten können für diese Schüler in folgenden Fällen die Kosten der Beförderung ganz oder teilweise erstattet werden:
  1. Eine Erstattung der notwendigen Beförderungskosten ist möglich, soweit die nachgewiesenen, vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von 420,00 € je Schuljahr übersteigen.
  2. Eine Erstattung ist ferner möglich, wenn ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergesetz bezieht.
  3. Die Erstattung von notwendigen Beförderungskosten für den genannten nicht beförderungsberechtigten Schülerkreis ist auch dann möglich, wenn ein Unterhaltsleistender oder ein Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hat.

- **Erdkundeatlanten/Formelsammlungen**
  Von der Pflicht, die Atlanten für den Erdkundeunterricht und auf Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht zu beschaffen, werden auf Antrag befreit:
  1. die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen, die für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen erhalten, ab dem dritten Kind und
  2. die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und die volljährigen Schülerinnen und Schüler, die
     a) Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
     b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
     c) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder
     d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

     erhalten.

  Maßgeblich für das Vorliegen eines Befreiungstatbestands sind die tatsächlichen Verhältnisse zum jeweiligen Stichtag der Amtlichen Schuldaten, das ist der 1. Oktober.

Alle Angaben ohne Gewähr © LEV 2015